

Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1a GebAG)

1. Die Warnung des Sachverständigen über die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft kann auch Anlass sein, den Gutachtensauftrag präziser zu fassen, um für das Beschwerdeverfahren frustrierte Aufwendungen zu vermeiden.
2. Der Sachverständige muss in seiner Warnung den erwarteten Kostenaufwand beziffern, also einen Betrag nennen, mit dem das Gericht und die Parteien bezüglich der Gutachterskosten rechnen müssen.
3. Dabei handelt es sich um eine Ex-ante-Beurteilung, die von der Aktenlage im Zeitpunkt der Warnung auszugehen hat. Sollte sich diese Einschätzung im Laufe der Gutachtenstätigkeit ändern, muss der Sachverständige – gegebenenfalls mehrfach – die Warnung modifizieren.
4. Diese Verpflichtung zur neuerlichen Warnung ist unabhängig davon, ob es sich bloß um ein geringfügiges Überschreiten der zunächst prognostizierten Gebühren handelt.
5. Da nach der Kostenbekanntgabe des Sachverständigen mit € 8.460,- inklusive Umsatzsteuer keine weitere Warnung erfolgt ist, dass auch diese Kosten überschritten werden (nämlich mit dem Betrag von € 8.977,-), und vom Sachverständigen auch nicht vorgebracht wurde, dass Mehrkosten auf unaufrückführbare Tätigkeiten zurückzuführen seien, die eine Warnung nicht gestattet hätten, waren die Sachverständigengebühren mit € 8.460,- zu bestimmen.

OLG Linz vom 15. Juli 2013, 7 Bs 134/13z

Im Ermittlungsverfahren gegen Mag. B. S. ua wegen § 302 StGB zu 19 St 30/11w der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde DI N. N. am 23. 1. 2013 zum Sachverständigen bestellt und mit der Erstattung eines Gutachtens aus dem Fachgebiet Hochwasserschutz binnen zwei Monaten beauftragt.

Im Schreiben vom 27. 2. 2013 an die Staatsanwaltschaft Salzburg äußerte sich der Sachverständige zur Machbarkeit der Beantwortung der Fragestellung und zur Abschätzung des Aufwandes bzw der anfallenden Gebühren. Er erklärte, dass aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes nur eine grobe Abschätzung des erforderlichen Aufwandes möglich sei. Diese erste grobe Abschätzung ergebe einen Aufwand von insgesamt € 8.460,- inklusive 20 % Mehrwertsteuer.

In Beantwortung dieses Schreibens stimmte die Staatsanwaltschaft Salzburg mit 28. 2. 2013 der angeführten Vorgehensweise zu und nahm die voraussichtliche Höhe der Gebühren zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 13. 3. 2013 wurde unter Bezugnahme auf zwei Schreiben des Sachverständigen vom 12. und 13. 3. 2013 der Gutachtensauftrag um zwei Fragen erweitert.

Am 16. 4. 2013 langte das mit 10. 4. 2013 datierte Gutachten beim Landesgericht Salzburg gleichzeitig mit der Gebührennote ein.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Landesgericht Salzburg die Gebühren des Sachverständigen DI N. N., mit Ausnahme einer Kürzung der Ermächtigungskosten in Höhe von € 15,85, im Wesentlichen antragsgemäß mit insgesamt (gerundet) € 8.977,- und ging dabei – den Einwendungen des Revisors beim Landesgericht Salzburg zuwider – davon aus, dass der Sachverständige seiner Warnpflicht gemäß § 25 Abs 1a GebAG nachgekommen sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Revisors beim Landesgericht Salzburg, der zufolge unterlassener (weiterer) Warnung den Entfall des über € 8.460,- hinausgehenden Gebührenanspruchs geltend macht.

Die Beschwerde ist berechtigt.

Gemäß § 25 Abs 1a GebAG hat der Sachverständige das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig bei sonstigem Entfall des entsprechenden Gebührenanspruchs auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen, wenn zu erwarten ist, oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr € 4.000,- übersteigt. Diese den Sachverständigen treffende Warnpflicht entfällt nur dann, wenn ihn das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft davon anlässlich des Auftrages befreit hat.

Nach der Aktenlage erfolgte keine ausdrückliche Entbindung des Sachverständigen DI N. N. von dieser Verpflichtung.

Die Vorschrift über die Warnpflicht soll gewährleisten, dass sich das Gericht (und die Parteien) möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens machen können. Bei Gefahr einer erheblichen Kostenüberschreitung kann die Warnung des Sachverständigen auch Anlass sein, den Gutachtensauftrag präziser zu fassen, um (für das Beweisverfahren) frustrierte Aufwendungen zu vermeiden. Der Sachverständige muss den erwarteten Kostenaufwand beziffern; die Warnung muss daher jedenfalls einen Betrag nennen, mit dem das Gericht und die Parteien bezüglich der Gutachterskosten rechnen müssen. Es handelt sich dabei um eine Ex-ante-Beurteilung, die von der Aktenlage im Zeitpunkt der Warnung auszugehen hat. Sollte sich diese Einschätzung im Laufe der Gutachtenarbeit ändern, muss der Sachverständige – gegebenenfalls mehrfach – die Warnung modifizieren (EFSIlg 118.498 ff; *Krammer*, RZ 2009, 229).

In den Gesetzesmaterialien anlässlich der Ausweitung der Warnpflicht wird ausdrücklich angeführt, dass dann, wenn sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr den in der Kostenanschätzung des Sachverständigen genannten Betrag über-

steigt, eine weitere Warnpflicht ausgelöst wird (RV 303 BlgNR 23. GP, 47).

Fallkonkret bedeutet dies, dass – wie der Beschwerdeführer zutreffend aufzeigt – der Sachverständige seiner Warnpflicht – unabhängig davon, ob es sich bloß um ein geringfügiges Überschreiten der zunächst prognostizierten Gebühren gehandelt hat – nicht ausreichend nachgekommen ist. Die mit € 8.460,- inklusive Mehrwertsteuer grob geschätzten Gebühren wurden mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 28. 2. 2013 zur Kenntnis genommen. In der Folge erfolgte keine weitere Warnung, dass auch diese Kosten überschritten werden. Das im angefochtenen Beschluss angeführte Schreiben ist keine weitere Warnung, sondern eine Kopie des Schreibens vom 27. 2. 2013.

Hinweise, wonach die Mehrkosten auf unaufschiebbare Tätigkeiten zurückzuführen seien, die ohne Ausarbeitung einer Kostenschätzung und ohne Abwarten einer justiziellen Reaktion darauf zu erfolgen gehabt hätten, wurden auch in der Gegenäußerung des Sachverständigen zur Beschwerde nicht behauptet.

In Stattgebung der Beschwerde des Revisors war daher die Gebühr des Sachverständigen DI N. N. mit € 8.460,- (inklusive Umsatzsteuer) zu bestimmen.

Gegen diese Entscheidung steht kein weiteres Rechtsmittel zu.